

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 4

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Haus für einen Sohn reservieren und Geld verschenken

Mein Mann und ich sind 77 und 76 Jahre alt. Seit seiner Scheidung wohnt einer unserer Söhne wieder bei uns in unserem (zinsfreien) Einfamilienhaus. Diesem Sohn möchten wir nun unser Haus reservieren, da die andern bereits Hausbesitzer sind. Er sieht jedoch vorläufig keine Möglichkeit, die Brüder auszuzahlen, und wir möchten solange als möglich im Haus bleiben. Vermögen haben mein Mann und ich um die 400 000 Franken. Nun riet uns jemand, den Söhnen schon jetzt etwas zu geben, weil wir im Pflegefall keinen Anspruch auf Ergänzungsleistung hätten. Mein Mann möchte nun den Söhnen das Haus schenken als Erbengemeinschaft und dazu jedem 30000 Franken. Sollen wir das

machen? Ich habe Mühe, das alles zu akzeptieren; ich möchte uns einfach nicht jeglicher Sicherheit entledigt sehen.

Der Rat, Haus und Geld zu verschenken, um zu einer Ergänzungsleistung (EL) zu kommen, ist kein guter Rat. Die Schenkung «verjährt» nicht, sie wird beim Gesuch um Ergänzungsleistung ange rechnet. Ist dann zu wenig Geld da für Ihren Lebensunterhalt, kann es passieren, dass bei Ihren Kindern ange klopft wird. Nichts mit der EL hat die Hilflosenentschädigung zu tun: Wer pflegebedürftig wird, hat nach einem Jahr, ungeachtet der finanziellen Lage, Anspruch auf diese Rente.

Ihr Einfamilienhaus zu Ihren Lebzeiten den drei Kindern gemeinsam zu verschenken, ist ebenfalls nicht empfehlenswert; eine solche Lösung enthält eine Menge Zündstoff! Abgesehen davon können Ihre Söhne keine Erbengemeinschaft bilden, da sie noch gar keine Erben sind. Haben Sie kein gutes Gefühl der Schenkungen wegen, sollten sie's lassen. Besonders dann, wenn Ihre Nachkommen in rechten finanziellen Verhältnissen leben und das Geld gar nicht brauchen. Mir geht es jedenfalls gegen den Strich, wenn an gutverdienende, hausbesitzende Junge das Ersparte der AHV-Bezie-

henden verteilt wird, um Leistungen der Allgemeinheit zu ergattern.

Vermögen, dazu gehört auch Wohneigentum, ver schenken ist gut und recht, sofern man einiges mehr hat, als man (voraussichtlich) braucht. Um zu wissen, wie viel Geld Sie zum Leben benötigen, bedarf es einer Aufstellung all Ihrer Haushalt kosten. Rechnen Sie nicht zu knapp, und setzen Sie eine grosszügige Lebenserwartung ein. Wenn Sie dann den dreien vorerst einmal je zehn- oder fünfzehntausend Franken zu verschenken vermögen, bleiben Ihre finanzielle Sicherheit und Selbständigkeit intakt. Und später sieht man weiter, am besten mit Hilfe eines Notars oder einer Anwältin.

Muss ich für Putzfrau AHV abziehen?

Alle 14 Tage hilft mir eine junge Frau bei leichten Putzarbeiten während zwei Stunden. Ich bezahle ihr 45 Franken pro Mal. Im Sommer gebe ich ihr 50 Franken Feriengeld und im Winter 100 Franken Weihnachtsgeld. Ist das in Ordnung?

Wieviel Lohn Sie Ihrer Zugehfrau bezahlen, ist eine Sache der Vereinbarung zwischen Ihnen beiden. Sind beide mit den 45 Franken einverstanden, geht es in Ordnung. In Richtlinien für Haushalthilfen werden 19 bis 23 Franken pro Stunde empfohlen, je nach örtlichen Verhältnissen. Die Sozialabzüge (AHV usw.) betragen 13,1% vom Bruttolohn und werden hälftig von Arbeitgeberin und -nehmerin übernommen. Ausnahmen: Ist die Frau verheiratet oder übt sie einen andern Beruf aus und hat mit Putzen nur einen Nebenerwerb von weniger als 2000 Franken jährlich, kann

auf AHV-Prämienzahlungen verzichtet werden. Anrecht aber hat Ihre «Perle» auf vier Wochen bezahlte Ferien. Obligatorisch ist auch eine Unfallversicherung, die Sie für sie abschliessen müssen.

Hausverkauf und Vorsorge

Wir (59/64) besitzen ein hypothekfreies Ferienhaus und ein Zweifamilienhaus; die kleinere Wohnung haben wir uns als Altersresidenz eingebaut. Wir haben keine Ersparnisse. In einem Jahr werden 160 000 Franken aus der Pensionskasse ausbezahlt. Unsere Fragen: Ein Schwiegersohn – wir haben fünf Kinder – hat Interesse an unserem Wohnhaus. Er besitzt weniger als 50 000 Franken Ersparnes. Wie sieht es aus, wenn er das Haus kauft, mit lebenslangem Wohn- und Nutzungsrecht für uns? Wir möchten die andern nicht benachteiligen. Wäre es besser, das ganze Haus zu verkaufen und in eine Mietwohnung mit Lift und in Dorfnähe zu zügeln? Die Kosten für das Ferienhaus können wir nach der Pensionierung nicht mehr aufbringen. Wie lösen wir diese Probleme am besten?

Das kann ich Ihnen nicht sagen, weil meine beste Lösung wahrscheinlich nicht Ihre beste ist. Sie allein wissen, wo und wie Sie wohnen möchten, und niemand kann Ihnen die Entscheidung abnehmen, wem Sie die Häuser verkaufen oder übergeben wollen. Jede Lösung hat ihre Vor- und Nachteile, die es abzuwagen gilt. Auch die Finanzierungsfragen müssen unbedingt geklärt werden. Sie stehen vor der Pensionierung und damit vor einem neuen Lebensabschnitt, auch finanziell gesehen. Sie werden weniger Einkommen haben und als erstes einmal ein AHV-Budget erstellen müs-



Altersheim Luppmenhof Hittnau ZH

In unserem familiär geführten, preiswerten Klein-Altersheim in Hittnau finden Sie ein neues Zuhause

für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt (Ferien).

Auch wenn Sie das AHV-Alter noch nicht erreicht haben und leicht behindert sind (nicht gehbehindert), sind Sie bei uns willkommen.

Altersheimleiterin Heidi Ritter, Telefon 01/950 18 03, erteilt Ihnen gerne nähere Auskunft.

sen. Jedenfalls sind Sie noch viel zu jung und haben auch zu wenig Einkommen, um Vermögen – lies Häuser – zu verschenken respektive billig zu verkaufen. Ich kenne Ihre Ausgaben nicht, aber mit AHV-Rente und nur 160'000 Franken Vermögen ist es sicher klüger, das Ferienhaus baldmöglichst zum höchstmöglichen Preis zu verkaufen. Will und kann ein Kind diesen Preis bezahlen, um so besser. Wollen die fünf das Haus zusammen übernehmen, müssten sich alle gleichermaßen finanziell beteiligen – kommt also drauf an, wie gut sich die Jungen verstehen und einigen.

Die Zweifamilienhausfrage liesse sich noch auf eine andere Art als durch Verkauf an den Schwiegersohn (besser an die Tochter!) lösen: Vermieten Sie der jungen Familie die Fünfzimmerwohnung zu einem angemessenen Zins. Damit können Sie ebenfalls Ihr bescheidenes Einkommen aufstocken. Weitere Vorteile: Keine Notariatskosten und Gebühren, keine Probleme wegen der fehlenden Anzahlung, keine Benachteiligung der andern Kinder und Ihr Eigentum bliebe immer noch Ihr Eigentum. In 10 Jahren etwa können Sie sich den Verkauf nochmals überlegen, wenn alle Beteiligten noch daran interessiert sind. Und dann gehen Sie mit all Ihren Fragen am besten zu den entsprechenden Spezialisten: Zum Architekten, um das Haus zu schätzen, zum Notar, um alles Rechtliche abzuklären, und zum Steuersekretär, um die steuerlichen Konsequenzen zu erfahren. Haben Sie erst einmal alles klar auf dem Tisch, können Sie die verschiedenen Ergebnisse gegenüberstellen und die für Sie richtige Entscheidung treffen.

Marianne Gähwiler

Die Bank gibt Auskunft



Dr. Emil Gwalter

Verhältnisblödsinn

Ich bin seit 50 Jahren treuer Kunde einer grossen Bank und habe ihr in diesen vielen Jahren gute Kunden vermittelt. Nun erhalte ich folgenden Brief: «Wie wir feststellen, weist Ihr Konto einen Saldo von Fr. 21.15 zu unseren Gunsten auf. Wir fordern Sie daher auf, die Kontoschuld bis spätestens zum 15. August 1995 abzudecken, ansonsten sehen wir uns gezwungen, die Betreibung gegen Sie einzuleiten.» Der Brief traf am 11. August 1995 ein! Da kann man schon sagen: Eine kundenfreundliche Bank!

Das Verhalten Ihrer Bank in Ihrem Fall kann nur als Verhältnisblödsinn bezeichnet werden. Ton und Inhalt des Briefes zeichnen sich durch die Abwesenheit von Takt und Anstand aus. Zudem dürfte es der Bank bekannt sein, dass eine Betreibung wegen Fr. 21.15 ein schlechtes Geschäft ist.

Im Rahmen der vielgepriesenen Rationalisierung wird immer mehr auf Computer umgestellt und automatisiert. Dies ist die einzige Erklärung, die ich mir für Ihren Fall geben kann. Ein Programm wählt alle Negativsaldi aus

und schreibt massenweise Briefe, wie Sie ihn erhalten haben. Zwei gedankenlose Direktoren oder Prokuristen unterschreiben diese Briefe am Fliessband, und ab geht die Post.

Dabei wäre es durchaus sinnvoll und technisch auch möglich, im Computerprogramm einige Ausscheidungskriterien einzubauen, welche diejenigen Fälle signalisieren, die eine besondere Beachtung erfordern. Als Merkmale könnte ich mir vorstellen: Vergangene Kundenbeziehungen, Höhe der «Deliktsumme», ob regelmässige Salär-, Renten- oder andere Einzahlungen auf das Konto erfolgen usw.

In Ihrem Fall würde ich der Bank mit höflichen, aber bestimmten Worten mitteilen, dass Sie diese Art der Behand-

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.) Anfragen senden an: Zeitlupe, Ratgeber, Postfach, 8027 Zürich

lung als anstandslos empfinden und sich nicht gefallen lassen und dass Sie im Wiederholungsfall eine Auflösung der Beziehungen ins Auge fassen.

Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil!

Dr. Emil Gwalter

ELEKTROMOBIL

Mehr Beweglichkeit für ältere und gehbehinderte Leute



- leicht zu manövrieren, einach zu handhaben
- unabhängig und mobil
- modernes Design
- kein Fahrausweis nötig
- absolut wartungsfrei
- unverbindlich und kostenlos zu Hause probefahren
- Preis Fr. 6710.– komplett ausgerüstet 1 Jahr Garantie inkl. Mwst./Lieferung

Ich interessiere mich für das Elektromobil.
Bitte senden Sie mir den Detailprospekt.

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefon:

Rufen Sie uns an oder senden Sie den Coupon an:
Power Push AG, Hinterflueweg 6, 6064 Kerns,
Telefon 041/660 96 66

